

**Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, um Vertragsbestandteil zu werden.**

## 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend.
- 1.2 Verträge und Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder Änderungen schriftlich mit unseren Kunden vereinbart oder die von unseren Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben.
- 1.3 Wir haben nur solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenschätzungen ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.4 Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst -z.B. Material- und Farbabweichungen-berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/oder Änderungen für unsere Kunden nicht unzumutbar sind. Bei genannten Liefergegenständen gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.

## 2. Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto „ab Werk“, und zwar ausschließlich Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir unseren Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 2.2 Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, den Preis für die Liefergegenstände/Leistungen zu verlangen, der unserem zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung auch unseren anderen Kunden in Rechnung gestellten Preis entspricht, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
- 2.4 Liefern wir in Länder der Europäischen Gemeinschaft, haben uns diese Kunden unverzüglich Ihre Ust.-IdNr. sowie alle sonstigen erforderlichen Angaben (u.a. Bestätigungen über Transport und Endverbleib) zur Verfügung zu stellen.

## 3. Fristen und Termine

- 3.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, falls sie mit unseren Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.2 Der Lauf von vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.
- 3.3 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Rohstoffversorgung, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von unserer Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.

## 4. Zahlungen

- 4.1 Unsere Zahlungsansprüche werden nach Ablauf von 8 Tagen ab Datum unserer Bereitstellungsanzeige und/oder unserer Rechnung fällig.
- 4.2 Abzüge, insbesondere von Skontii, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3 Wechsel nehmen wir nicht entgegen. Scheckbeträge werden den Kunden erst gutgeschrieben, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht. Entstehende Kosten sind uns zu erstatten.
- 4.4 Ab Fälligkeitstag stehen uns Zinsen in Höhe von 5% p.a., ab Verzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

## 5. Annahme und Abnahme

- 5.1 Unsere Kunden haben die Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Aufforderung durch uns, in dem von uns bezeichneten Werk/Lager an- oder abzunehmen.
- 5.2 Nimmt ein Kunde die Lieferung/Leistung nicht fristgerecht (Ziffer 5.1) an/ab, können wir nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis des Schadens 10 v.H. des vereinbarten Preises. Den Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Von uns versandbereit gemeldete Ware ist von den Kunden unverzüglich abzunehmen. Wird die Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, nicht oder verzögert abgenommen, berührt dieses die vereinbarte Fälligkeit der Vergütung nicht. Lagerkosten in üblicher Höhe haben diese Kunden zusammen mit allen weiteren, durch die Nichtabnahme oder durch die verzögerte Abnahme entstehenden Kosten zu tragen.

- 5.3 Für Leih-Gitterboxpaletten wird den Kunden Pfand in Rechnung gestellt. Nach Rückgabe dieser Paletten in einwandfreiem Zustand erhalten die betreffenden Kunden eine Gutschrift in entsprechender Höhe.
- 5.4 Für Leihtrommeln wird kein Pfand berechnet. Diese werden von uns oder dem Eigentümer abgeholt, nachdem uns oder dem Eigentümer von den Kunden eine Leermeldung zugegangen ist. Entstehen dabei aufgrund von Leerfahrten oder Fehlmeldungen Mehrkosten oder sind Schäden an den Leihtrommeln zu beseitigen, gehen diese Kosten zu Lasten dieser Kunden.

## 6. Übertragung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 6.1 Unsere Kunden sind nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 6.2 Kunden können mit Gegenansprüchen nur insoweit aufrechnen, als diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 6.3 Zur Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten sind unsere Kunden nur befugt, falls ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; ergänzend gilt Ziff. 6.2.

## 7. Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Versicherung

- 7.1 Wir beliefern unsere Kunden ab Werk Achim.
- 7.2 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung ist von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme durch unsere Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes/Lagers, auf unsere Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/-leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung)übernommen haben.
- 7.4 Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes/Lagers aus Gründen, die ein Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens nach Ablauf der in Ziffer 5.1 vereinbarten Frist auf diesen Kunden über.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus den konkreten Verträgen und aus der Geschäftsverbindung zu unseren Kunden jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen unsere Kunden zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren. Für diesen Eigentumsvorbehalt gilt folgendes:

- 8.2 Unsere Kunden sind zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch unsere Kunden ist nicht gestattet.
- 8.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nehmen unsere Kunden ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unsere Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 8.4 Unsere Kunden treten alle ihnen im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen ihre Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände treten unsere Kunden ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihnen im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Kreditinstitute zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware von unseren Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der dem Kunden obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
- 8.5 Unsere Kunden bleiben zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange ein Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat uns dieser Kunde die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 8.6 Unsere Kunden haben die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen.
- 8.7 Auf Verlangen von Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Ansprüche an diese insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen diese Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt.

## 9. Mängel

- 9.1 Mängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.2 Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 9.3 Werden (vermeintliche) Mängel/Schäden an bereits verlegten Rohren festgestellt, ist uns oder einem von uns zu beauftragenden Sachverständigen vor der Beseitigung des jeweiligen Mangels/Schadens und vor der Fortsetzung der (Rohrverlege-) Arbeiten Gelegenheit zu geben, den (vermeintlichen) Mangel/Schaden in Augenschein zu nehmen. Ist dieses aus Zeitgründen nicht möglich oder dem jeweiligen Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar, hat die Beweissicherung durch vom Kunden anzufertigende Video-/Fotoaufnahmen zu erfolgen. Hierdurch entstehende, angemessene Kosten für Farb- und Bildmaterial werden von uns übernommen, sofern sich der Mangel/Schadensverdacht bestätigt. Etwa ausgewechselte Liefergegenstände (z.B. Rohre) sind aufzubewahren, bis wir oder ein von uns zu beauftragender Sachverständiger sie in Augenschein genommen haben. Hierdurch entstehende Aufbewahrungs-/Lagerkosten - deren Ortlichkeit und Angemessenheit vorausgesetzt - werden dem jeweiligen Kunden von uns erstattet, sofern sich der Mangel-/Schadensverdacht bestätigt.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten/Aufwand möglich, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.6 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 9.5 entsprechend.
- 9.7 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, hat der Kunde die uns entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.8 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs.1 Nr.2, 479 Abs.1, 634a Abs.1 Nr.2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 10.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 9.9 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 10.
- 9.10 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

## 10. Haftung

- 10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- und Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- 10.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird.
- 10.3 Eine Pflichtverletzung durch uns steht einer solchen unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 10.4 Ziffer 9.10 gilt entsprechend.

## 11. Datenschutz

Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

## 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten -auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks- ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir bleiben jedoch berechtigt, jeden Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und/oder Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.